

Antragsteller: **Fichtel & Sachs**
97419 Schweinfurt

Fahrzeugteil: **Sachs-Sporting-Set**
Typ: **84 1500 118 141**

Blatt 1 von 5
Teilegutachten Nr.:
390-0012-95-FBRD
3. Ausfertigung
Stand: 04.07.1996

Ausgabe: 08.98

Teilegutachten Nr. 390-0012-95-FBRD 3. Ausfertigung

nach §19 (3) StVZO

1. Allgemeine Angaben:

1.1 Antragsteller und Hersteller Fichtel & Sachs
97419 Schweinfurt

1.2 Beschreibung der Umrüstung Tieferlegung des Aufbaus bis ca. **35 mm**
durch Verwendung anderer Fahrwerkfedern

Dieser Wert wurde am Prüffahrzeug ermittelt. Aufgrund fahrzeugspezifischer Toleranzen und unterschiedlicher Fahrzeug-Ausführungen kann die tatsächliche Tieferlegung im Einzelfall abweichen. Die Absenkung des Fahrzeugaufbaues wird durch Änderung der Fahrwerkfedern/Dämpferelemente erzielt.

2. Technische Angaben zum Fahrzeugteil:

zulässige Achslasten: Achse 1: **1020 kg**
Achse 2: **1000 kg**

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Federn/Dämpfern nach den Angaben des Fahrzeugherstellers.

Antragsteller: Fichtel & Sachs
 97419 Schweinfurt

Fahrzeugteil: **Sachs-Sporting-Set**
 Typ: **84 1500 118 141**

Blatt 2 von 5
 Teilegutachten Nr.:
390-0012-95-FBRD
 2. Ausfertigung
 Stand: 18. Juli 1995

1.1. Vorderachse:

Schraubenfeder (Federstahldraht)		Stoßdämpfer
Kennzeichnung	"F&S 133" an mittlerer Windung aufgestempelt	"4125" ww. 5255", durch Schlagstempel an Befestigungsflasche eingeschlagen
Teile-Nr. / Typ	1513 990 133	88 1700 114 125 ww. 88 1500 995 255
Drahtstärke	13,75 mm	
Außendurchmesser:		
Oben	92 mm	
Mitte	134 mm	
Unten	92 mm	
Länge (ungespannt)	295 mm	
Windungszahl	6,6	
Federform	Zylinder	
Farbe	schwarz	

1.2. Hinterachse:

Schraubenfeder (Federstahldraht)		Stoßdämpfer
Kennzeichnung	"F&S 134" an mittlerer Windung aufgestempelt	"4126" durch Schlagstempel am Befestigungsauge eingeschlagen
Teile-Nr. / Typ	1513 990 134	88 1700 114 126
Drahtstärke	11,75 mm	
Außendurchmesser:		
Oben	68 mm	
Mitte	112 mm	
Unten	112 mm	
Länge (ungespannt)	325 mm	
Windungszahl	9,5	
Federform	Zylinder	
Farbe	schwarz	

Zusätzlich zur Federkennzeichnung kann auch die Bezeichnung VA bzw. HA aufgedruckt sein.

1. Austauschseite vom 29.07.1998

Antragsteller: Fichtel & Sachs
97419 Schweinfurt

Fahrzeugteil: **Sachs-Sporting-Set**
Typ: **84 1500 118 141**

Blatt 3 von 5
Teilegutachten Nr.:
390-0012-95-FBRD
3. Ausfertigung
Stand: 04.07.1996

3. Durchgeführte Prüfungen

3.1. Verwendungs- und Anbauprüfung:

Die Prüfungen wurden analog dem VdTÜV-Merkblatt 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen am PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" vom Februar 1990 durchgeführt. Bei Verwendung der beschriebenen Fahrzeugteile in Verbindung mit verschiedenen Rad/Reifenkombinationen wurde kein kritischer Fahrzustand festgestellt. Kriterien des Fahrkomforts wurden nicht berücksichtigt.

3.2. Festigkeitsnachweis:

Ausreichende Betriebsfestigkeit der Federn wurde nachgewiesen. Die Federungskurve wurde aufgenommen. Der Restfederweg war ausreichend.

3.3. Achsmeßwerte:

Das Prüffahrzeug wurde bis zu den zulässigen Achslasten beladen, hierbei wurden folgende Sturzwerte festgestellt:

Sturz Vorderachse:	li.: -1°00'
	re.: -1°15'
Sturz Hinterachse:	li.: -1°45'
	re.: -1°45'

4. Verwendungsbereich:

Hersteller: Audi AG, D - 85045 Ingolstadt

Typ	ABE/EG-Nr.	Motorleistung in kw	Handelsbezeichnung
B5	e1*93/81*0013*..	66-110 (4-Zylinder)	Audi A4, 8D (Frontantrieb) Limousine und Avant

Fahrzeuge späterer Nachträge sind eingeschlossen, soweit sie in Lenkungs- und Fahrwerkteilen, Achslasten und Motorleistung nicht verändert wurden.

Antragsteller: Fichtel & Sachs
97419 Schweinfurt

Fahrzeugteil: **Sachs-Sporting-Set**
Typ: **84 1500 118 141**

Blatt 4 von 5
Teilegutachten Nr.:
390-0012-95-FBRD
3. Ausfertigung
Stand: 04.07.1996

5. Auflagen und Hinweise:

- 5.1. Beim Einbau der Fahrzeugteile erlischt die Betriebserlaubnis Ihres Fahrzeuges.

Bei der Abnahme nach §19(3) StVZO ist unverzüglich der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (z.B. TÜV) oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

**Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer**

auf der Anbaubestätigung bescheinigen zu lassen.

- 5.2. Sonderrad/Reifen-Kombinationen sind zulässig, wenn deren Verwendung an o.g. Fahrzeugen mit serienmäßigen Fahrwerkteilen durch Gutachten nachgewiesen wird.
- 5.3. Beim Anbau von Spoilern und Türschwelleren, Sonderauspuffanlagen o.ä. soll die ausreichende Bodenfreiheit von 110 mm nach DIN 70020 berücksichtigt werden.
- 5.4. Am umgerüsteten Fahrzeug sind die Spur- und Sturzwerte gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.
- 5.5. Bei maximaler Ausfederung des Fahrzeuges dürfen die Fahrwerkfedern in axialer Richtung kein Spiel haben. Beim anschließenden Einfedern müssen die Federn ihre vorgegebene Lage wieder einnehmen.
- 5.6. Die Scheinwerfer sind gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.
- 5.7. Beim Anbau einer Kupplungskugel mit Halterung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten; bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs minimal 350 mm, maximal 420 mm. Dieser Wert ist bei der Abnahme nach §19(3) StVZO zu überprüfen.
- 5.8. Die Bezieher der Umrüstung sind auf die eingeschränkte Bodenfreiheit des Fahrzeuges hinzuweisen.
- 5.9. Dieses Gutachten ist nur zur Verwendung durch die **Firma Fichtel & Sachs 97419 Schweinfurt**, bestimmt. Es ist nur gültig mit Originalfirmenstempel.

Antragsteller: Fichtel & Sachs
97419 Schweinfurt

Fahrzeugteil: **Sachs-Sporting-Set**
Typ: **84 1500 118 141**

Blatt 5 von 5
Teilgutachten Nr.:
390-0012-95-FBRD
3. Ausfertigung
Stand: 04.07.1996

5.10. Bei Fahrzeugen mit lastabhängiger Bremskraftregelung an der Hinterachse ist die Einstellung gemäß Vorgabe des Fahrzeugherstellers neu zu justieren bzw. einzustellen und wie folgt durch einen Kfz.-Meisterbetrieb zu bestätigen.

Für Fahrzeughersteller:.....

Handelsbezeichnung/Typ:.....

Fahrzeug-Identifizierungs-Nr.:.....

wird bestätigt, daß die Forderung der o.g. Ziffer 5.10. erfüllt ist und der ursprüngliche maximale Aussteuerdruck erreicht wird.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Stempel d. Werkstatt

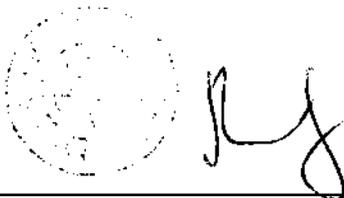
5.11. Die Einhaltung der Ziffer 5.10. kann zusätzlich im Fahrversuch durch den aaS/Prüfer nachgeprüft werden. Dabei dürfen bei der Bremsprobe mit leerem Fahrzeug die Hinterräder nicht vor den Vorderrädern zum Blockieren kommen.

5.12. Die Verwendung der Umrüstung ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen die ohne Niveaueausgleich ausgerüstet sind.

6. Zusammenfassung:

Die oben genannten Schraubenfedern erfüllen die geltenden Bestimmungen der StVZO. Gegen die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach §19(3) bzw. §21 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung gewährleisten. Das vorliegende Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die Fahrwerk-Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern, bzw. Änderungen am Fahrzeug eintreten, die die obengenannten Begutachtungspunkte beeinflussen.



Dipl. - Ing. A. Ruscheinsky
Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

München, den 4. Juli 1996